

UVZNr. 6 915 /2024
vom 24.06.2024
re

Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

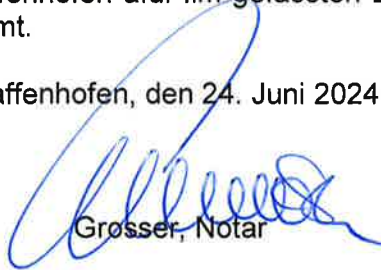
Zur Satzung der

Firma Rusk Verwaltungsgesellschaft mbH

mit dem Sitz in Brunnen (Postanschrift: Pfarrer-Wolf-Straße 12, 86564 Brunnen), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt HRB 8463, bescheinige ich hiermit gemäß § 54 I 2 GmbHG, dass der nachfolgende Satzungswortlaut mit dem in der Gesellschafterversammlung vom 24.06.2024 zu UVZNr. G 814 /2024 des Notars Wolfgang Grosser in Pfaffenhofen a.d. Ilm gefassten Beschluss über die Neufassung der Satzung übereinstimmt.



Pfaffenhofen, den 24. Juni 2024



Grosser, Notar

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Rusk Verwaltungsgesellschaft mbH

Inhaltsverzeichnis

1. Firma, Sitz und Geschäftsjahr	3
2. Unternehmensgegenstand	3
3. Stammkapital; Geschäftsanteile	3
4. Geschäftsführung und Vertretung	3
5. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse	4
6. Rechtsgeschäftliche Verfügungen	6
7. Tod eines Gesellschafters	7
8. Einziehung von Geschäftsanteilen	8
9. Jahresabschluss und Gewinnverwendung	11
10. Liquidation	11
11. Wettbewerbsverbot	11
12. Bekanntmachungen	11
13. Gründungskosten	11
14. Informations- und Kontrollrecht der Gesellschafter	11
15. Schlussbestimmungen	12
16. Schiedsklausel	12

1. Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Rusk Verwaltungsgesellschaft mbH.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Brunnen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen.

1.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2. Unternehmensgegenstand

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Geschäftsführung und der persönlichen Haftung bei der Rusk GmbH & Co. KG. Unternehmensgegenstand der Rusk GmbH & Co. KG ist Import, Export und Handel im Wesentlichen von Erzeugnissen aus Südamerika, der insbesondere folgende Produkte umfasst: Tees, insbesondere Mate und ähnliche Produkte, Weine sowie Hölzer aller Art sowie die Verwaltung eines Vermögens.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen; ausgenommen sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten, sofern nicht ausnahmsweise die Erlaubnis vorliegt. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, auch als alleinige Komplementärin.

3. Stammkapital; Geschäftsanteile

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00.

3.2 Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1-25.000 im Nominalwert zu je € 1,00 in Höhe von insgesamt nominal € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

3.3 Die übernommenen Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar eingezahlt.

3.4 Gesellschafter der Gesellschaft kann nur sein, wer prozentual in gleicher Höhe am Kommanditkapital (Kapitalkonto I) der Rusk GmbH & Co. KG beteiligt ist. Die Regelung gilt nicht für Herrn Paulus bzw. Frau Rosalinde Hipp.

4. Geschäftsführung und Vertretung

4.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

- 4.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 4.3 Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 4.4 Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.
- 4.5 Herr Paulus Hipp ist stets einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer, der von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist (Sonderrecht zur Geschäftsführung). Für den Fall, dass Herr Paulus Hipp rechtlich nicht in der Lage ist, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen sowie im Falle des Todes von Herrn Paulus Hipp erhält Frau Rosalinde Hipp ebenfalls das Sonderrecht sich selbst zum einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer zu bestellen. Die Stellung als Geschäftsführer kann Frau Rosalinde Hipp nur aus wichtigem Grund (§ 38 Abs. 2 GmbHG) entzogen werden.
- 4.6 Die Geschäftsführung bedarf für alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft liegen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter auf Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses. Dies gilt insbesondere für alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Rusk GmbH & Co. KG der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen.
- 4.7 Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Katalog von Geschäften festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt davon unberührt.
- 4.8 Die Regelungen der Ziff. 4.6 und 4.7 gelten nicht solange Herr Paulus Hipp bzw. nach seinem Ausscheiden als Geschäftsführer seine Ehefrau Frau Rosalinde Hipp Geschäftsführerin der GmbH sind. In diesem Fall darf die Geschäftsführung auch außergewöhnliche Geschäfte vornehmen, ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte - der die Geschäftsführung der vorgenannten Personen betrifft - kann nicht gegen deren ausdrückliche Zustimmung beschlossen werden.

5. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

Sofern und soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes ergibt, gelten für Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse die gesetzlichen Bestimmungen.

- 5.1 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat durch die Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung mittels eingeschriebenen Briefes (Einschreiben/ Einwurf) oder per Boten, per Telefax oder per Email an jeden Gesellschafter unter der der Gesellschaft zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Anschrift zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post/ an den Botendienst/ der Absendung des Telefaxes, der Email und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens einundzwanzig Tagen liegen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe zur Post/ den Botendienst der Absendung des Telefaxes, der Email. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Die Absendung an die letzte der Gesellschaft schriftlich mitgeteilte Anschrift genügt.
- 5.2 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 90 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist letzteres nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- 5.3 Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.

Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten bedürfen jedoch einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen aller Gesellschafter:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages, sofern nicht Individualrechte des jeweiligen Gesellschafters betroffen sind,
- Auflösung der Gesellschaft,
- Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes oder Teilen des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft, unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligungen der Gesellschaft oder von wesentlichen Teilen davon,
- Änderung der Rechtsform der Gesellschaft,
- Übertragung von Geschäftsanteilen der Gesellschaft.

Die vorgenannten Beschlüsse (Ziff. 5.3) bedürfen zusätzlich der Zustimmung von Herrn Paulus Hipp, solange er Kommanditist der Rusk GmbH & Co. KG ist oder ihm Stimmrechte der Rusk GmbH & Co. KG zustehen oder übertragen sind; nach dessen Ausscheiden aus der Rusk GmbH & Co. KG steht dieses Stimmrecht Frau Rosalinde Hipp zu. Es wird klargestellt, dass dieses Recht ein persönliches Recht von Herrn Paulus Hipp bzw. Frau Rosalinde Hipp ist; mit dem jeweiligen Ausscheiden geht dieses Recht unter und geht nicht ganz oder teilweise auf den/die Rechtsnachfolger des Geschäftsanteils über.

- 5.4 Jeder € 1,00 (i.W. ein Euro) eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme. Hält ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile an der Gesellschaft,

so kann er sein Stimmrecht aus den einzelnen Geschäftsanteilen unterschiedlich ausüben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Ungültigkeit oder Anfechtbarkeit oder sonstige rechtliche Angreifbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann durch Klage nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen innerhalb von drei Monaten nachdem dem klagenden Gesellschafter der Beschluss bekannt gegeben wurde, geltend gemacht werden. Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten.

Ein Gesellschafter hat kein Stimmrecht, solange ein Gleichlauf der Beteiligungshöhe an der Gesellschaft und der Rusk GmbH & Co. KG bei ihm nicht besteht (vgl. Ziff. 3.4); diese Regelung gilt nicht für Herrn Paulus Hipp und Frau Rosalinde Hipp.

- 5.5 In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 5.6 Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig. Die Beschlüsse der Gesellschaft können insbesondere auch im Umlaufverfahren, in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail oder auch in entsprechend kombinierten Beschlussverfahren und -formen gefasst werden, soweit alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen. Alle getroffenen Beschlüsse sind schriftlich vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung im Protokollbuch zu dokumentieren.
- 5.7 Zunächst übernimmt Herr Paulus Hipp den Vorsitz der Gesellschafterversammlung, nach dessen Ausscheiden Frau Rosalinde Hipp. Anschließend übernimmt den Vorsitz der Gesellschafterversammlung der Mehrheitsgesellschafter der Gesellschaft (größter Anteil am Stammkapital). Haben mehrere Gesellschafter einen identischen Anteil am Stammkapital, so übernimmt der älteste Geschäftsführer den Vorsitz der Gesellschafterversammlung.
- 5.8 Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist der Versammlungsleiter der Gesellschafterversammlung. Er hat alle Rechte eines Versammlungsleiters, er hat insbesondere auch die Beschlussfeststellungskompetenz.

6. Rechtsgeschäftliche Verfügungen

- 6.1 Die Übertragung und Belastung (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung, Bestellung eines Nießbrauchs) eines Geschäftsanteils oder eines Teiles davon, die Einräumung einer Unterbeteiligung, einer stillen Gesellschaft oder anderer Beteiligungsrechte an einem Geschäftsanteil einschließlich des Gewinnanspruchs sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft aufgrund eines mit einer Mehrheit von 75 % des stimmberechtigten Kapitals zu fassenden entsprechenden

Gesellschafterbeschlusses zulässig. Der betroffene Gesellschafter hat ein Stimmrecht.

- 6.2 Darüber hinaus können Gesellschaftsanteile nur übertragen werden, wenn gleichzeitig und in gleichem Umfang die Beteiligung des verfügungswilligen Gesellschafters an der Rusk GmbH & Co. KG (Kapitalkonto I) mit übertragen wird. Der Veräußerer ist zur Offenlegung der entsprechenden Verträge gegenüber allen Gesellschaftern verpflichtet.

- 6.3 Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern, so hat er ihn zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten. Diese sind im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft erwerbsberechtigt. Das Angebot hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Es kann nur bis zum Ablauf eines Monats nach Briefzugang angenommen werden.

Soweit ein Gesellschafter das Angebot nicht annimmt, wächst die Annahmefugnis den übrigen Gesellschaftern entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu. Wenn bzw. soweit kein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht Gebrauch macht, wächst die Annahmefugnis der Gesellschaft zu. Sie kann dabei einen Dritten als Ankaufsberechtigten benennen. Die durch Anwachsung erworbene Annahmefugnis kann nur binnen 14 Tagen ab Kenntniserhalt ausgeübt werden.

Als Erwerbspreis ist der nach den Bestimmungen des Ziffer 10 der Satzung ermittelte Wert zugrunde zu legen. Ist ein beabsichtigter Kaufpreis niedriger als dieser Wert, ist Erwerbspreis der beabsichtigte Kaufpreis. Ist bei Nichtausübung des Erwerbsrechts ein dann tatsächlich vereinbarter Kaufpreis niedriger als der vorgenannte Erwerbspreis, so ist das Erwerbsangebot mit diesem Kaufpreis zu wiederholen.

Soweit vorstehend etwas nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte.

- 6.4 Diese Regelungen der Ziffer 6. gelten nicht für Herrn Paulus Hipp sowie für Frau Rosalinde Hipp.

7. Tod eines Gesellschafters

- 7.1 Im Falle des Versterbens eines Gesellschafters ruhen die Stimmrechte aus dessen Geschäftsanteilen bis der Gesellschaft die Erbfolge durch Erbschein oder notarielles Testament mit Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts nachgewiesen ist; auf den Nachweis durch Erbschein können die verbleibenden Gesellschafter einstimmig verzichten, wenn ihnen die Erbfolge in anderer Weise nach ihrer Ansicht ausreichend nachgewiesen ist.

- 7.2 Werden mehrere Personen Erbe/Vermächtnisnehmer des Geschäftsanteils/der Geschäftsanteile eines verstorbenen Gesellschafters, so haben sie binnen drei

Monaten nach Eintritt des Erbfalls einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung ihrer Stimmrechte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu bestimmen. Solange die Bestellung des gemeinsamen Vertreters nicht erfolgt ist, ruhen die Gesellschaftsrechte mit Ausnahme des Rechts auf Gewinnbeteiligung.

- 7.3 Hat ein verstorbener Gesellschafter einen Testamentsvollstrecker bezüglich eines Geschäftsanteils eingesetzt, so ist der Testamentsvollstrecker berechtigt, die Gesellschaftsrechte wahrzunehmen. Die Erben oder Vermächtnisnehmer haben entsprechende Vollmachten zu erteilen.

8. Einziehung von Geschäftsanteilen

- 8.1 Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- 8.2 Ohne Zustimmung des Gesellschafters ist die Einziehung nur zulässig, wenn beim betroffenen Gesellschafter mindestens einer der nachfolgenden Fälle eintritt:
- a) ein Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in anderer Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird bzw. wurde und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von acht Wochen, spätestens aber vor Verwertung des Geschäftsanteils durch den Gläubiger des Gesellschafters, aufgehoben werden;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu versichern hat;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
 - d) ein Gesellschafter heiratet oder verheiratet ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erlangung der Gesellschafterstellung und einer Abmahnung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nach Zugang der Abmahnung den Nachweis erbringt, dass er einen Ehevertrag und einen Vertrag über den Pflichtteilsverzicht des Ehegatten im nachfolgenden Sinne abgeschlossen hat. In dem Ehevertrag hat der Gesellschafter den Güterstand der Gütertrennung oder einen anderen Güterstand zu vereinbaren, in dem im Hinblick auf seinen Geschäftsanteil und/oder damit zusammenhängenden Abfindungsanspruch ein Ausgleich gegenüber dem Ehegatten für den Fall der Scheidung, den Fall des Aufhebens des Ehevertrages oder für den Fall des Todes des Gesellschafters ausgeschlossen wird. Ferner hat der heiratswillige oder bereits verheiratete Gesellschafter mit seinem (künftigen) Ehepartner einen Vertrag über einen Pflichtteilsverzicht seines Ehepartners abzuschließen, in dem zumindest im Hinblick auf die Beteiligung an der Gesellschaft bzw. den damit

zusammenhängenden Abfindungsanspruch des betroffenen Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft der (künftige) Ehepartner auf den Pflichtteil verzichtet. Ein Rücktritt von dem Ehevertrag oder Pflichtteilsverzicht muss ausgeschlossen sein.

Die Abmahnung hat schriftlich durch Übergabe des Gesellschafterbeschlusses zu erfolgen; bei diesem Gesellschafterbeschluss ist der betroffene Gesellschafter vom Stimmrecht ausgeschlossen. Der Abschluss eines solchen Ehevertrages und des Pflichtteilsverzichtvertrages ist jeweils durch Übergabe einer notariell beglaubigten Abschrift oder eines notariell beglaubigten Auszuges des Ehevertrages und des Pflichtteilsverzichtvertrages nachzuweisen.

Der in Satz 1 genannte Ehevertrag sowie der Vertrag über den Pflichtverzicht sind für die Dauer der Ehe beizubehalten.

- e) Soweit der Erbe/Vermächtnisnehmer der Geschäftsanteile nicht nachfolgeberechtigt ist oder im Fall des Verstoßes gegen die Regelung der Ziff. 7.2 dieses Gesellschaftsvertrages.

Nachfolgeberechtigt sind:

- i) Gesellschafter oder leibliche Abkömmlinge von Gesellschaftern,
 - ii) eine Stiftung oder sonstige Vermögensmasse, errichtet von einer Person gemäß Ziff. i) und ausschließlich zugunsten von Gesellschaftern sowie deren Familien im weiteren Sinne und/oder gemeinnützigen Zwecken, sowie
 - iii) Gesellschaften, an deren Kapital, Gewinn und Stimmrechten unmittelbar und mittelbar ausschließlich Personen nach vorstehenden Ziff. i) und ii) beteiligt sind.
- f) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist im Fall des Versterbens von Herrn Paulus Hipp zulässig, wenn zu dessen Todeszeitpunkt Frau Rosalinde Hipp noch lebt und Gesellschafterin dieser Gesellschaft ist.
- g) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist im Fall des Versterbens von Rosalinde Hipp zulässig, wenn zu deren Todeszeitpunkt Herr Paulus Hipp noch lebt und Gesellschafter dieser Gesellschaft ist.
- h) Bei Verstoß trotz Abmahnung mit einer Fristsetzung von zwei Monaten gegen die Gleichlaufklausel im Hinblick auf die Beteiligung an der Rusk GmbH & Co. KG (vgl. Ziff. 6.2, Ziff. 3.4).

Der betroffene Gesellschafter hat in der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

- 8.3 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch dann zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

- 8.4 Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über den Einziehungsbeschluss beim Gesellschafter ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.
- 8.5 Als Entgelt hat der betroffene Gesellschafter in den Fällen der Einziehung des Geschäftsanteils Anspruch auf seinen Anteil am Stammkapital, offenen Rücklagen und Bilanzgewinn, gegebenenfalls abzüglich des anteiligen Verlusts/Verlustvortrags. Am Jahresergebnis nimmt der Gesellschafter noch zeitanteilig teil. Etwaige stille Reserven sind nicht aufzulösen. Eine Beteiligung am Geschäftswert, schwebenden Geschäften oder selbstgeschaffenen immateriellen Wirtschaftsgütern findet ebenfalls nicht statt.
- 8.6 Sollte im Einzelfall durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt werden, dass die sich nach Ziff. 8.5 ergebende Abfindung zu niedrig und die Vereinbarung rechtsunwirksam ist, so wird bereits jetzt vereinbart, dass dem ausscheidenden Gesellschafter die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren ist.
- 8.7 Die Einziehungsvergütung ist in zwei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft fällig. Der folgende Teilbetrag ist sechs Monate nach Fälligkeit des vorausgegangenen Teilbetrages zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Zahlungen vor Fälligkeit zu leisten. Der jeweils offenstehende Teil der Einziehungsvergütung ist jährlich mit 2 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Fälligkeit bemisst sich nach dem jeweiligen Beginn der entsprechenden Teilrate. Für den noch ausstehenden Teilbetrag der Vergütung besteht Anspruch auf Sicherheitsleistung in Höhe der eingezogenen Anteile, welche auch durch Verpfändung von Anteilen der Gesellschaft geleistet werden kann.
- 8.8 Statt der Einziehung der Geschäftsanteile kann die Gesellschaft auch beschließen, dass alle betroffenen Geschäftsanteile oder einzelne an einen oder mehrere Dritte abgetreten werden. In diesem Fall bestimmt sich der Kaufpreis gemäß Ziff. 8.5. Die Ziff. 8.6 und 8.7 gelten sinngemäß. Alle Gesellschafter erteilen hiermit der Gesellschaft die unwiderrufliche Vollmacht, die Abtretung vorzunehmen. Im Falle des Eintritts neuer Gesellschafter sind diese verpflichtet, unverzüglich nach ihrem Eintritt eine derartige Vollmacht zu erteilen.
- 8.9 Die Einziehung/ Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von einem etwaigen Streit über die Abfindung mit Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses an den Betroffenen wirksam.
- 8.10 Die Gesellschafterversammlung kann statt der Einziehung oder der Abtretung der Geschäftsanteile auch beschließen, Ausschlussklage zu erheben.

9. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Sofern und soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes ergibt, gelten für die Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses und für die Ergebnisverwendung die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Liquidation

10.1 Im Falle der Liquidation der Gesellschaft erfolgt diese - sofern nichts Abweichendes durch Gesellschafterbeschluss bestimmt wird - durch die Geschäftsführer.

10.2 Für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren gelten die Regelungen über die Geschäftsführer entsprechend, Ziff. 4.4 bleibt unberührt.

11. Wettbewerbsverbot

11.1 Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu zahlen.

11.2 Entsprechendes gilt, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in einem Geschäftsführeranstellungsvertrag, für die Geschäftsführer.

12. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

13. Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten, insbesondere Notar, Gerichts- und Rechtsanwalts- und Steuerberatungskosten in Höhe von bis zu € 2.500,00.

14. Informations- und Kontrollrecht der Gesellschafter

14.1 Jedem Gesellschafter stehen neben den Informations- und Kontrollrechten gem. § 166 HGB auch die Rechte nach §§ 716 BGB, 118 HGB, in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung, sowie § 51 a GmbHG zu. Sie beziehen sich auf alle Bücher und Unterlagen, die der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen dienen, also auch etwa Steuerbilanzen und Betriebsprüfungsberichte. Diese Rechte bestehen auch nach Beendigung der Gesellschaft in dem zur Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens erforderlichen Umfang fort.

- 14.2 Jeder Gesellschafter ist berechtigt, jederzeit seine Informations- und Kontrollrechte durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person, insbesondere einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder eine Steuerberatungs- und/oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wahrnehmen zu lassen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am Nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben. Entsprechendes gilt im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

16. Schiedsklausel

- 16.1 Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
- 16.2 Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
- 16.3 Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
- 16.4 Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Ziff. 16.1 der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.

Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist München. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3.

- 16.5 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft eine aktuelle zustellungsfähige Anschrift oder einen Zustellungsbevollmächtigten mitzuteilen, und dass der Zugang eines an diese Adresse übersandten Schriftstücks nach Ablauf einer angemessenen Frist fingiert wird.